

TOP 12:

Gesetz über die Gewährung eines Altersgelds für freiwillig aus dem Bundesdienst ausscheidende Beamte, Richter und Soldaten

Drucksache: 354/13

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz auf Initiative der Fraktionen der CDU/CSU und FDP soll für freiwillig vorzeitig aus dem Bundesdienst ausscheidende Beamte, Richter und Soldaten gegenüber dem vormaligen Dienstherrn ein Anspruch auf die Gewährung von Altersgeld gewährt werden. Das Gesetz dient dazu, die Mobilität und Flexibilität der Beamten zu erhöhen und den Austausch mit der Wirtschaft zu fördern, indem die mit der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung verbundenen wirtschaftlichen Nachteile abgebaut werden.

Verlangt ein Beamter, Richter oder Soldat, das auf Lebenszeit angelegte öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis aufzulösen, beendet er aufgrund freier Entscheidung diese Rechtsbeziehung. Der Dienstherr ist dann nicht mehr verpflichtet, die Alterssicherung des Ausscheidenden nach den Grundsätzen des ursprünglich auf Lebenszeit angelegten Dienstverhältnisses weiter zu gewährleisten.

Die freiwillig Ausscheidenden werden in der Regel durch die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung so gestellt, als habe für die Zeit im Beamten- bzw. Richter- oder Soldatenverhältnis eine Rentenversicherungspflicht bestanden. Eine ergänzende Absicherung in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes findet nicht statt.

Der aus der Nachversicherung resultierende Rentenanspruch - der im Vergleich zu dem im gleichen Zeitraum möglichen Versorgungsanspruch zum Teil deutlich geringer ausfällt - hat sich als Hemmnis für die Mobilität und Flexibilität für die Bediensteten erwiesen. Daher sollen die mit der Nachversicherung verbundenen wirtschaftlichen Nachteile abgebaut werden. Als finanziellen Ausgleich sieht das Gesetz daher einen Anspruch auf Altersgeld vor. Die Höhe des Anspruchs bestimmt sich nach den zuletzt erhaltenen Bezügen und nach der geleisteten Dienstzeit. Er ruht, bis der ehemalige Bundesbedienstete die gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht hat.

Der Anspruch auf Altersgeld soll, um keinen übermäßigen Anreiz zu schaffen, den Bundesdienst vorzeitig zu verlassen, auf ein zum eigentlichen Versorgungsanspruch reduziertes Niveau beschränkt werden. Im Einzelnen sieht das Gesetz deshalb folgende Abweichungen vom Beamtenversorgungsrecht des Bundes vor:

Der Anspruch entsteht ab einer Wartezeit von sieben Jahren, wovon mindestens fünf Jahre beim Bund zurückgelegt worden sein müssen. Bei erneuter Berufung (z. B. nach Dienstunfähigkeit oder Versetzung in den einstweiligen Ruhestand) besteht eine Sperrfrist von fünf Jahren. Berücksichtigungsfähig sind im Wesentlichen nur reine Beamtendienstezeiten. In die Bemessungsgrundlage der altersgeldfähigen Dienstbezüge wird ein Familienzuschlag nicht mit einbezogen. Auf den Altersgeldanspruch wird ein pauschaler Abschlag in Höhe von 15 Prozent erhoben. Das Altersgeld wird nachträglich monatlich ausgezahlt.

Darüber hinaus wird mit dem Gesetz sichergestellt, dass beamtenversorgungsrechtliche Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften nicht umgangen werden können.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 234. Sitzung am 18. April 2013 gegenüber dem Gesetzentwurf unverändert beschlossen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss aus folgendem Grund anzurufen: Die Regelung über das Mindestruhegehalt soll auf den Zuständigkeitsbereich des Bundes beschränkt und es soll klargestellt werden, dass auch die Regelung über die Verteilung der Versorgungslasten nur bundesintern gilt.

Der federführende **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Verteidigungsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.

Zu den Einzelheiten der Ausschussempfehlungen wird auf BR-Drucksache 354/1/13 verwiesen.